

Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



28. Jahrgang

Calbe (Saale), den 17.05.2024

Nummer 18

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Calbe (Saale) zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 – Beschlussvorlage 586-24 **120**
- Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 – Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes (Briefwahllokal) der Stadt Calbe (Saale) in der Zeit vom 21.05.2024 bis 09.06.2024 in der Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale) **121**
- Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 – Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Calbe (Saale) für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 **122**
- Bekanntmachung zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schwarz am 08.09.2024 – Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses **123**
- Bekanntmachung zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schwarz am 08.09.2024 – Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für den Wahlvorstand im Ortsteil Schwarz gemäß §12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA **126**
- Bekanntmachung zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schwarz am 08.09.2024 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen **128**

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Calbe (Saale)
Nach Bedarf
Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)
Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Calbe (Saale) zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 – Beschlussvorlage 586-24

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat auf der Grundlage von § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt den Jahresabschluss der Stadt Calbe (Saale) zum 31.12.2013 und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2013 der Stadt Calbe (Saale) – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung und für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft.

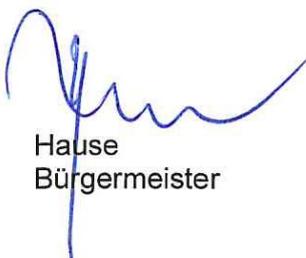
Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss 2013 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Calbe (Saale) vermittelt.

Gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt liegt der Jahresabschluss der Stadt Calbe (Saale) zum 31.12.2013 mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Calbe (Saale) in der Zeit vom 21.05.2024 bis 11.06.2024 in der Stadtverwaltung Calbe (Saale), Markt 18, Zimmer 7, zu den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 17.05.2024


Hause
Bürgermeister



Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes (Briefwahllokal) der Stadt Calbe (Saale) in der Zeit vom 21.05.2024 bis 09.06.2024 in der Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale)

Dienstag	21.05.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	23.05.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	24.05.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	27.05.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	28.05.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	30.05.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	31.05.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	03.06.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	04.06.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	06.06.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	07.06.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonnabend	08.06.2024	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag	09.06.2024	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Calbe (Saale), den 15.05.2024


Jaekel

Wahlleiterin der Stadt Calbe (Saale)



Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Calbe (Saale) für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Calbe (Saale) zur Feststellung der Ergebnisse zur Wahl des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) und des Ortschaftsrates Trabitze findet am 13.06.2024 um 15.30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, 39240 Calbe (Saale) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Wahlleiterin über die Durchführung der Wahl und das vorläufige Endergebnis
3. Feststellung des Endergebnisses der Gemeinderatswahl in der Stadt Calbe (Saale) am 09. Juni 2024
4. Feststellung des Endergebnisses der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Trabitze am 09. Juni 2024
5. Schließung der Sitzung

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Calbe (Saale), den 15.05.2024


Jaekel
Wahlleiterin der Stadt Calbe (Saale)



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.

**Bekanntmachung zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schwarz
am 08. September 2024**

**Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemein-
wahlausschusses**

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses in der Stadt Calbe (Saale) wird gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Gemeindegewahlausschuss gebildet.

Der Gemeindegewahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter der Stadt Calbe (Saale) als Vorsitzenden und vier vom Wahlleiter berufenen Beisitzern (m/w/d) sowie ihren Stellvertretern (m/w/d).

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig.

Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA weise ich darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Calbe (Saale).

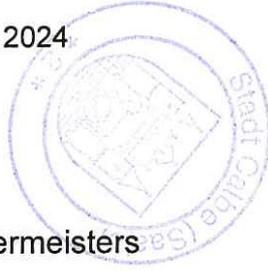
Auf die §§ 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA weise ich hin.

Gemäß § 10 KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 KWO LSA vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Calbe (Saale) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von 1 Monat nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/-innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadtverwaltung Calbe (Saale)
Stadt Calbe (Saale)
Sven Hause
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

Calbe (Saale), den 14.05.2024


Jaekel
1. Vertreterin des Bürgermeisters
im Verhinderungsfall



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.

**Bekanntmachung zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schwarz
am 08. September 2024**

**Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für den Wahlvorstand im Ortsteil
Schwarz gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA**

Am **08. September 2024** findet eine Neuwahl des Ortschaftsrates Schwarz statt.

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für den Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für den Wahlvorstand auf **zwei** Beisitzer fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **10.06.2024** Wahlberechtigte als Beisitzer für den Wahlvorstand zur Ortschaftsratswahl am 08. September 2024 vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA weise ich darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA in Verbindung mit § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Calbe (Saale), den 14.05.2024


Jaekel

1. Vertreterin des Bürgermeisters
im Verhinderungsfall



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.

**Bekanntmachung zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schwarz
am 08. September 2024**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat den Tag der einzelnen Neuwahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Schwarz mit Bescheid vom 08.05.2024 auf den **08. September 2024** festgesetzt.

Am Sonntag, dem 08. September 2024 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr findet die Ortschaftsratswahl im Ortsteil Schwarz statt.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft am 08. September 2024** bekannt.

Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

1. Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte für den Ortsteil Schwarz 7 Mitglieder (Ortschaftsräte).
2. Die Ortschaft Schwarz bildet einen Wahlbereich.
3. Wahlvorschläge können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. S.338) in der zur Zeit gültigen Fassung von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
Sie müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist in **Schwarz 12**.
Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.
5. Gemäß § 29 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl in Schwarz am 08. September 2024 auf.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum **02. Juli 2024, 18.00 Uhr** (Ende der Einreichungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA), bei mir einzureichen:

**Stadt Calbe (Saale)
Sven Hause
Markt 18
39240 Calbe (Saale)**

6. Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zu Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

7. Bei den Wahlvorschlägen sind die Inhalts- und Formvorschriften gemäß § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA zu beachten.

Alle Erklärungen und Anlagen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke sind bei mir kostenfrei erhältlich.

Soweit ein Wahlvorschlag von einem Einzelbewerber bzw. einer Einzelbewerberin oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA erfüllt, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG LSA von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für die Ortschaftsratswahl Schwarz sind **3 Unterstützungsunterschriften** beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 3 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich:

- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,

- bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder

- bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.
8. Hinsichtlich der Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 KWG LSA für Parteien und Wählergruppen sowie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr.3 KWG LSA für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gegeben sind, ist der § 29 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KWO LSA maßgebend.
9. Ich weise gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
10. Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA):
- Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
 - Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 - Der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
11. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5 KWO LSA) sind gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:
- Die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat (Zustimmungserklärung) nach dem Muster (Anlage 8a KWO LSA) ; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Stadt Calbe (Saale) ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - für jeden Bewerber eine Bescheinigung, dass der Bewerber wählbar ist (Bescheinigung der Wählbarkeit) nach dem Muster (Anlage 9a KWO LSA),
 - eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder

auf das Mandat verzichten will nach dem Muster Anlage 9 c der KWO LSA (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA nach dem Muster Anlage 10 zur KWO LSA,
- eine Ausfertigung Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach dem Muster der Anlage 10 KWO LSA,
- bei Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KWO LSA) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

12. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

Für die Ortschaftsratswahl in Schwarz:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

13. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt wurde und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG LSA).

Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG LSA).

14. Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.
15. Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (02. Juli 2024, 18.00 Uhr) erfolgen.
16. Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden (§ 26 Abs. 1 KWG LSA).

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 2 KWG LSA). Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 3 KWG LSA). Sie können nicht widerrufen werden. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz KWG LSA das Verfahren nach § 24 KWG LSA eingehalten worden ist.

Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers (§ 26 Abs. 3 KWG LSA).

17. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **12. Juli 2024** über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

Calbe (Saale), den 14.05.2024


Jaekel

1. Vertreterin des Bürgermeisters
im Verhinderungsfall



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.